



Erschütterungen

Mit den teilweise hochempfindlichen elektronischen Geräten, die nicht mehr nur in spezialisierten Unternehmen verwendet werden, sondern weit verbreitet sind, dürfte auch das Schädigungspotential von Baustaub und von durch Bauarbeiten ausgelösten Erschütterungen gestiegen sein: Diese Immissionen sind nicht mehr allein unangenehm für die Nachbarn und damit ideell, sondern können zu Sachschäden und zu Produktionsausfällen oder -verlusten führen. Bauarbeiten in der Nachbarschaft können deshalb zur Bedrohung werden.

Nach dem zivilrechtlichen Nachbarrecht gilt auch für Erschütterungen, dass sie, sofern sie übermässig sind, zu unterbleiben haben. Ein Grundeigentümer, der von solchen Störungen betroffen, auch erst bedroht ist, kann auf Beseitigung und bereits auf Schutz gegen die Bedrohung klagen. Abgesehen davon aber, dass der Begriff des Übermasses schon im Licht des Nachbarrechts auslegungsbedürftig ist (sich mitunter nach der Lage der Grundstücke, nach deren Beschaffenheit und nach dem Ortsgebrauch bestimmt), hat sich durch die Bundesgerichtspraxis im Zusammenhang mit Immissionen durch Bauten und durch Bauarbeiten das öffentliche Baurecht als auch in nachbarrechtlichen Fragen entscheidend etabliert: Über eine nachbarrechtliche Klage ein Bauverbot zu

erwirken, würde deshalb vom Zivilrichter dieselben Klärungen abverlangen, wie sie im baurechtlichen Verfahren vorzunehmen sind. Weil der zivilprozessuale Weg in der Regel jedoch kostspieliger ist als der Verwaltungsprozess, wird man nötigenfalls den letzteren vorziehen, beispielsweise einen Baurekurs einreichen in der Absicht, damit eine Klärung und möglicherweise eine Vereinbarung zum Schutz vor den befürchteten Erschütterungen zu erreichen.

Davor ist auch eine wohlmeinende Bauherrschaft nicht gefeit. Jedoch zahlt sich allenfalls eine sorgfältige vorgängige Prüfung mit der Evaluation von Schadenvermeidungsstrategien aus, was vorteilhaft im einvernehmlichen Austausch mit der betroffenen Nachbarschaft geschieht. So hatte in einem Städtzürcher Fall die Bauherrschaft in Nachbarschaft zu einem mit EDV-Geräten tätigen Unternehmen von einem Ingenieurbüro ein Konzept erarbeiten lassen, nach dem schon vor Aufnahme der Bautätigkeiten die vorhandenen alltäglichen Erschütterungseinwirkungen und solche von bewusst ausgelösten Einzelereignissen gemessen wurden. Es wurden anhand der festgestellten Empfindlichkeiten einzelner Bauteile und der EDV-Herstellerangaben Grenzwerte für die zu erwartenden Erschütterungen festgelegt, unterschiedlich für impuls- und stossartige Einzelereignisse einerseits und für Vibrationen andererseits; weiter wurden Verhaltensregeln für den Fall bestimmt, dass die jeweiligen Eskalationsstufen (die ermittelten Normal-, Aufmerksamkeits- und Interventionswerte) überschritten würden: Bei Erreichen der Aufmerksamkeitswerte sollten die Arbeiten unterbrochen werden, bis sich der Boden

beruhigt, bei Erreichen der Interventionswerte würden die Arbeiten eingestellt, die Ursachen eruiert und die Arbeiten nicht wieder aufgenommen, bis eine Schädigung ausgeschlossen werden kann (indem man beispielsweise den Einsatz anderer Maschinen wählt). Prozessual von Interesse ist in diesem Rekursverfahren, das die Nachbarin im Zweifel über die richtigen Grenzwerte dann doch angehoben hatte, dass die Baurekurskommission für ihr Urteil die Norm SN 640 312a des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke, herangezogen hat: Selbst wenn diese Norm zwar (im Kanton Zürich) wegen fehlender Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat nicht direkt anwendbar sei, sei sie doch als Entscheidungshilfe dienlich. Zwar beziehe sie sich nicht auf die Wirkung von Erschütterungen auf die Menschen oder auf Geräte in Bauten; aber die Einhaltung der in der Norm vorgegebenen Richtwerte gewährleiste in der Regel, dass an Bauwerken keine durch die Erschütterungen hervorgerufene Schäden entstünden. Weil nun in jenem Fall die Grenzwerte im privat erarbeiteten Konzept mit denjenigen der Norm übereinstimmten oder teilweise sogar tiefer lagen, wurde der Rekurs abgewiesen.

Es bestätigt damit auch dieser Fall die Regel, dass der Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen im Zusammenhang mit Bauarbeiten nach den Kriterien der im öffentlichen Recht anwendbaren Normen und Regeln gewährt wird, aber auch beschränkt ist: Was dem öffentlichen Baurecht und den Regeln der Baukunde entspricht, ist in der Regel hinzunehmen. Dominik Bachmann